

# Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Ämtl. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 65 Pfennige einschließlich des Postbefreiungsgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg. Ämtlicher Teil sechsgepaltene Zeile 20 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 70.

Sonntag, 17. Juni 1917.

28. Jahrgang.

## Ämtliches.

### Verbot der Kartoffel-Verfütterung.

Verordnungsgemäß wird erneut in Erinnerung gebracht, daß das Verfüttern von Kartoffeln durch Reichsvorschrift allgemein verboten ist.

Kassen für Kartoffeln, die weder zur Menschennahrung noch zur Verarbeitung in einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe (z. B. Brennerei) geeignet sind, nicht anders verwerten, so ist beim Bezirksverband um Erlaubnis zur Verfütterung nachzufragen. Die Gesuche sind durch Vermittlung der Gemeindebehörden bez. mit schriftlicher Bescheinigung des Kreisverwalters versehen einzureichen. Verfütterung von Kartoffeln ohne Genehmigung des Bezirksverbandes wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Grimma, 11. Juni 1917.

K 180 d

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann v. Bose.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern werden im Anschluß an die Viehwirtschaftsuntersuchung vom 1. dieses Monats an der Hand der Zählpapiere durch unparteiische Sachverständige eine Anzahl Schweinehaltungen nachgeprüft werden.

Die Viehbesitzer haben den Kommissionen den Zutritt zu gestatten und alle von ihnen erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

Grimma, 14. Juni 1917.

771. H.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann v. Bose.

Zur Durchführung der Bekanntmachung des Hllo. General-Kommandos des XIX. Armeekorps betr. die Beschaffung, Wiederholte Bekämpfung und Entziehung von Desinfektionsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) von 15. Mai 1917 wird weiter bestimmt:

1. Die Enteignung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt durch Zustellung von Enteignungsanordnungen seitens des Bezirksverbandes. Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitäriskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

2. Die Ablieferung hat binnen der in der Enteignungsanordnung bestimmten Frist bei den in sämtlichen Städten des Bezirks und in der Gemeinde Borsdorf errichteten Sammelstellen zu erfolgen. Der Abnehmer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben. Die Ablieferung erfolgt gegen Auszahlung eines Anerkennnischeines, wenn der Abnehmer mit dem Uebernahmepreise (§ 8 der Bekanntmachung) einverstanden ist. Auf Grund des Anerkennnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel entstehen. Die Annahme des Anerkennnischeines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus. Falls der Abnehmer sich nicht mit dem Uebernahmepreise nach § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Ihm wird dann an Stelle des Anerkennnischeines eine Quittung ausgestellt. In diesem Falle ist der Antrag auf endgültige Freisetzung des Uebernahmepreises von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, W 10, Viktorialstr. 34, zu richten. Dem Antrag ist beizufügen: Die von dem Besitzer zugegangene Enteignungsanordnung, die von der Sammelstelle ausgestellte Quittung und eine Begründung der gestellten Forderung. Um dem Reichsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und die Belege für den Erhebungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände beizubringen. Durch die Inanspruchnahme des Reichsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub. Denjenigen Betrieben, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreise einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkennnischein umgetauscht. Der anerkannte Betrag wird ausgezahlt.

3. Wer die überreichten Gegenstände nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf Kosten des Besitzers. Die Verpflichtung der Besitzer zur Entfernens der enteigneten Desinfektionsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entfernung der Beschläge usw. besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände. Den von der zwangsweisen Enteignung Betroffenen werden ebenfalls Anerkennnischeine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsgerichts ausgestellt. Die Kosten der Zwangsversteigerung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bezw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen oder auf dem Anerkennnischein bezw. der Quittung vermerkt.

Grimma, 11. Juni 1917.

E II 973.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann v. Bose.

Die Felder sind bei der Ausräumung, soweit irgend möglich, zu schonen.

1. Es wird deswegen empfohlen, die Felder nicht auf dem Felde aufzustellen. Röhrt sich die Muffelung im Felde nicht vermeiden, so sollen die Getreidehalme unter dem Baume vorher zusammengebunden werden.

2. Das Abmähen des Getreides unter den Bäumen zwecks Auffüllung der Felder wird verboten.

3. Unbefugten wird noch besonders verboten zum Auslesen heruntergefallener Körner die Felder zu betreten.

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 und 3 werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Grimma, Goldb., am 15. Juni 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Die Stadträte.

## Jede Menge neues u. altes Heu sowie Stroh aller Arten kauft

Kgl. Proviantamt Grimma.

### Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 18. bis 24. Juni 1917 findet

Montag, den 18. Juni d. J.

nach den auf den Speisezetteln gedruckten Nummern statt bei

Anna Saase, Langestraße 9

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600

11 " " " " " 601 " 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 16

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700

11 " " " " " 1701 " 2200

Vertha Wiegner, Langestraße 54

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2800

11 " " " " " 2801 u. darüber.

Abgegeben wird auf jede Karte  $\frac{1}{2}$  Pfund Butter für 32 S.

Naunhof, am 15. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

## Ausgabe der Obstzuckerkarten.

Montag, den 18. Juni 1917 von vormittags

10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr, findet die

Ausgabe der Obstzuckerkarten im hiesigen Rathausssaal statt.

Insofern der Antrag auf Zuzahlung von Vorkaufsmitteln gestellt wurde, werden Obstzuckerkarten nicht ausgegeben.

Anspruch auf Obstzucker haben nur die

dauernd hier anhaltenden Personen.

Die Haushaltungsvorstände werden aufgefordert, entweder

selbst oder durch zuverlässige Personen, die Auskunft über die

zur Haushaltung gehörigen Personen geben können, die Karten

an der genannten Stelle zu entnehmen und als Ausweis die

Gemeindebescheinigung vorzulegen.

Naunhof, am 16. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

## Erhebung der Ernteflächen.

Zur Durchführung der Ernteflächen-Erhebung im

Stadtbezirk Naunhof werden vom 18. d. M. ab Um-

fragen bei allen Feldbesitzern und Pächtern gehalten, welche

eine oder die andere Fruchtart feldmäßig angebaut haben.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten

Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die

Grundfläche der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und

Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der land-

wirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von

den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

Betriebsinhaber und Stellvertreter von Betriebsinhabern,

die vorzüglich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht

oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit

Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu

10 000 M bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern,

die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht

oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe

bis zu 3000 M bestraft.

Naunhof, am 15. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

## Klippfisch-Verkauf.

Auf der hiesigen Freibank wird von Freitag, den 15. d. M. an, soweit der Vorrat reicht, werktäglich von nachmittags 5 bis 7 Uhr Klippfisch zum Preise von 1 Mk.— Pfg. das Pfund markenfret verkauft.

Naunhof, am 14. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

Nummer 10 des Verordnungsblattes vom Jahre 1917 des Ev.-luth. Landeskonföderations für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt für die Mitglieder der Kirchengemeinde Naunhof in der Kirchengemeinde zur Einsicht aus.

Naunhof, 14. Juni 1917.

Das Ev.-luth. Pfarramt Naunhof.

## Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.

Einlagen auf Sparbücher: Tögl. Verzinsung 4 %.

1/2 Jähr. Kündigung 4 1/2 %. Größere Einlagen nach Vereinbarung.

Gründungs- u. Geschäfts- u. 1. Upr. Vollversammlung: Freitag Nr. 10783.

## Sie demaskieren sich.

(Am Wochenabschluss.)

Im Januar dieses Jahres hoffte Herr Wilson aus Amerika, durch ein recht bedrückendes Auftreten gegen Deutschland den U-Boot-Krieg gegen England noch einmal hintertreiben zu können. Der hochbegabte Vertreter der amerikanischen Granatentransportanten Englands sagte sich ganz richtig, daß eine durch diesen U-Boot-Krieg in den Bereich näherer Rüstungsfähigkeit gerückte englische Niederlage die Zahlungsfähigkeit des englischen Kunden und dadurch das amerikanische Kriegs-Produktgeschäft empfindlich schädigen würde. Herr Wilson sah die Verpflichtung, einer solchen Verschlechterung der Konjunktur im Interesse seiner Auftraggeber mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten. Daher entschloß er sich, es wieder einmal mit dem nationalamerikanischen Kampfmittel des Bluffs zu versuchen. Er wandte sich mit einer pompösen Rede an den Senat von Washington und tat diesem und der Welt kund und zu wissen: „Ein Sieg würde einen Frieden bedeuten, der dem Unterlegenen aufzuzwingen wird; das dem Besiegten auferlegte Gesetz des Siegers... Nur ein Friede unter Gleichem würde Dauer haben... Ich schlage mithin vor, es mögen sich die Völker einmütig die Doktrin des Präsidenten Monroe als Doktrin der Welt zu eigen machen, daß kein Volk danach streben sollte, seine Regierungsform auf irgendein anderes Volk zu erstrecken... Ich schlage vor, es mögen in Zukunft alle Völker unterlassen, sich in Bündnisse zu verwickeln, die sie in den Wettbewerb um die Macht hineintreiben und ihre eigenen Angelegenheiten durch Einflüsse verwirren, die von außen hineingetragen werden... Dies sind amerikanische Grundsätze und amerikanische Richtlinien. Für andere können wir nicht eintreten...“

So Herr Woodrow Wilson im Januar. Und heute? Am sechsten dieses Juni hat derselbe Herr Woodrow Wilson demselben Amerika und derselben Welt verkündet: „Der Tag ist gekommen, zu siegen oder sich zu unterwerfen.“ Also im Januar: „Kein Sieger und keine Besiegten!“ und im Juni: „Siege oder Unterwerfung.“ Erklärt mir, Graf Orindur, diesen Wapelsall der Natur! Sehr einfach. Herr Wilson behauptet zwar ein „eingelegtes“ Hirn zu haben, er hat aber ganz sicher einen doppelten Seelenboden. Darum ist bei ihm der Raß manchmal ein wirklicher Raß, manchmal ist der Raß aber auch ein Rater. Wie's trifft. Im Januar aber traf es sich so, daß nach Herrn Wilson's Ermessen der Besiegte nur England sein konnte. Im Juni aber traf es sich etwas anders. Denn seither hat Herr Wilson, der im Januar verkündete, daß kein Volk danach streben sollte, seine Regierungsform auf irgendein anderes Volk zu erstrecken, sein Land in einen Krieg geführt, der nach seinem und seiner Stiefvater's Bestimmung unter anderem die demokratische und parlamentarische Regierungsform nach englisch-amerikanischer Schablone auch über Mitteleuropa erstrecken soll. Seitdem hat Herr Wilson, der im Januar alle Völker warnte, sich in Bündnisse zu verwickeln, die sie in den Wettbewerb um die Macht hineintreiben und ihre eigenen Angelegenheiten durch fremde äußere Einflüsse verwirren könnten — seitdem hat dieser Herr Wilson sein eigenes Land in ein Bündnis verwickelt und dadurch in den Wettbewerb um die Macht hineingetrieben, seine inneren Angelegenheiten durch äußere Einflüsse verwirrt. Seitdem hat Herr Wilson seine „amerikanischen Grundsätze“ über Bord seiner Granatentransportschiffe geworfen und gesagt, daß er sehr wohl „für andere eintreten“ kann. Aus dem blig tiefenden Weisen vom Januar ist ein blutig tiefender, jämmerlicher Räuber auf dem Kriegspfad geworden, weil Deutschland auf den Bluff vom Januar nicht hereinfiel und Herr Wilson als